

E H R U N G S O R D N U N G

Einsatz für Verein, u.a. auch im Verband und Deutschen Schützenbund
Meisterschaftserfolge
Mitgliedsdauer

§ 1

(1) Der Verein kann die nachstehend aufgeführten Auszeichnungen und Ehrungen an seine Mitglieder vergeben:

- a) Die kleine silberne Ehrennadel
- b) Die große silberne Ehrennadel
- c) Die goldene Ehrennadel
- d) Das goldene Lorbeerblatt
- e) Die Ehrenmitgliedschaft
- f) Der Ehrenvorsitz

(2) Der Vorstand kann weitere Auszeichnungen und Ehrungen einführen.

§ 2

(1) Ehrungsvorschläge müssen von Vorstandsmitgliedern bis 4 Wochen vor Beginn der Gründungsfeier beim 1. oder stellv. Vorsitzenden eingereicht werden.

(2) Über die Ehrung entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit im Rahmen dieser Ehrungsordnung.

§ 3

Die Bedingungen für die Verleihung einer Auszeichnung nach §1 sind:

- zu a) besondere Verdienste um den Verein
- zu b) besondere sportliche Erfolge bzw. erfolgreiche vereinsinterne Tätigkeit bei mehrjähriger Mitgliedschaft oder Erfolgen bei Berliner Meisterschaften (titeln)
- zu c) bei einer 15jährigen Mitgliedschaft bzw. 10 Jahre aktiver Mitarbeit für den Verein, 10 Jahre sportliche Erfolge oder einer Einberufung zur Deutschen Meisterschaft
- zu d) bei besonderer aktiver Mitarbeit in Verbindung einer 25jährigen Mitgliedschaft oder größerer Sporterfolge
- zu e) bei 30jähriger Mitgliedschaft und aktiver Mitarbeit für den Verein und Verband
je angefangene 75 Mitglieder ein Ehrenmitglied
- zu f) bei 40jähriger Vereinszugehörigkeit oder 15 jähriger Vorstandstätigkeit. Der Verein darf nur einen lebenden Ehrenvorsitzenden haben.

Paragraph 4

- (1) Ehrungen werden vom Vorstand vorgenommen; sie sollen in einem würdigen Rahmen erfolgen. Die Namen der Geehrten werden in die Ehrentafel eingetragen.
- (2) Die Auszeichnung " Ehrenmitglied " verleiht Beitragsfreiheit und das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie bei besonderen Anlässen den Verein zu vertreten.
- (3) Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Bei allen zur Ehrung vorgeschlagenen Mitgliedern werden untadeliges Benehmen und Kameradschaftsgeist als Rechtfertigung der Ehrung vorausgesetzt.
- (4) Die Aberkennung einer Ehrung ist durch Vorstandsbeschluß möglich, wenn dem Geehrten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, wenn ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt oder wenn die Mitgliedschaft durch Ausschluß beendet wurde.
- (5) Die Ehrung wird aberkannt, wenn Gründe, die zur Ablehnung der Ehrung geführt hätten, erst nach der Ehrung bekannt werden.
- (6) Über Auszeichnungen anderer Vereine oder deren Mitglieder sowie sonstiger nicht dem Verein angehörender Personen, entscheidet der Vorstand als Ausnahmeregelung. Es dürfen nur Auszeichnungen nach § 1 - Buchstabe a, b, c ~~und f~~ verliehen werden.
- (7) Auszeichnungen dürfen nicht zweckentfremdet oder als Zierat auf Gastgeschenken o.Ä. verwendet werden; sie sind dem Geehrten Anerkennung und Verpflichtung zugleich.
- (8) Die Auszeichnungen sind nicht übertragbar.

Diese Ehrenordnung tritt am 17. Mai 1982 in Kraft.

Berlin 20, den 27. August 1982

.....
1. Vorsitzender
Werner Busch

.....

stellv. Vorsitzender
Helmut Kriesel